

1
2 **Thore Schönfeldt und Hangzhi Yu**

3
4
5 Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften

6
7
8 Adressaten: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundestag

9
10
11 **Antrag:**

12 „Jugend im Landtag“ möge beschließen:

13 Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert,

- 14 1. nach konsensualen Gesprächen mit den Religionsgesellschaften ein
15 Landesgesetz zur Ablösung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln
16 beruhenden Ansprüche der Religionsgesellschaften auf Staatsleistungen durch
17 eine einmalige Entschädigungszahlung im Sinne des Artikels 140 des
18 Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung
19 vom 11. August 1919 zu erlassen,
20 2. durch ein geeignetes Verfahren die tatsächliche, bundesweite Durchsetzung von
21 Artikel 140 des Grundgesetzes, insbesondere in Verbindung mit Artikel 138 der
22 deutschen Verfassung vom 11. August 1919, zu fordern.

23
24 **Begründung:**

25 In Artikel 138 Absatz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919, der durch
26 Artikel 140 des Grundgesetzes in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland
27 inkorporiert ist, wird Ablösung der historisch bedingten, direkten Staatsleistungen der
28 Länder an die Kirchen verlangt. Zu dieser Ablösung – und somit zur Durchsetzung
29 eines Verfassungsauftrags – ist es seit über 100 Jahren noch nicht gekommen,
30 stattdessen werden diese Zahlungen immer weiter getätigt. Allein in Schleswig-
31 Holstein haben die jährlichen Zahlungen 2018 mehr als 14 Millionen € betragen (vgl.
32 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2019/hh19_exel.html)

33 [Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2019/hh19_exel.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/Downloads/HH2019/hh19_exel.html))

34 Bei diesen Zahlungen handelt es sich nicht etwa um Unterstützungszahlungen, z. B.
35 an kirchliche Kindergärten, sondern um Ausgleichszahlungen für die säkularen
36 Enteignungen der Kirchen vor mehr als 200 Jahren, es besteht ein
37 Verfassungsauftrag, diese Zahlungen abzulösen.

38 Wie einer Kleinen Anfrage zu entnehmen, haben die Bundesländer – ohne dass der
39 Bund tätig werden muss – die Möglichkeit, „die Staatsleistungen im Wege des
40 vertraglichen Einvernehmens mit den Kirchen umzugestalten und aufzuheben“
41 (Bundestagsdrucksache 18/45). Insofern könnte das Land Schleswig-Holstein sich
42 dafür einsetzen, dass dem Verfassungsauftrag endlich nachgekommen wird.

43
44 Weiteres erfolgt mündlich.